

Bauverbot des Waldeigenthümers (nicht der unbetheiligten Baupolizeibehörde) in engen Gebirgsthalern, aber auch in anderen Gegenden des Landes, zumal bei vielleicht fortgesetzter Ausdehnung des Waldbestands und dem daraus sich ergebenden Vorrücken der Holzbestands- grenze, zu wesentlichen und unter Umständen selbst mit finanziellen Opfern nicht abwend- baren Schädigungen der Entwicklung von Gemeinden wie einzelner Privatwirthschaften führen kann. Dabei ist der Begriff „größere Waldungen“ ein unbestimmter, und als „gewerbliche Feuerungsanlagen“ im Sinne des Absatz 1 des Paragraphen in der Fassung der zweiten Kammer können auch handwerksmäßige und sonst wenig umfangreiche gewerb- liche Betriebe angesehen werden. Es wurde deshalb der Wunsch geäußert, man möge, wie dies in Preußen geschehen, den Begriff „größere Waldung“ ziffermäßig nach dem Flächeninhalt festlegen, auch für den Fall des § 86 zusammenhängende und nach einem ordnungsmäßigen Wirthschaftsplane betriebene Waldungen erfordern, die gesetzliche Wald- schutzgrenze aber nur gegen gewerbliche Anlagen von besonderer Feuersgefahr errichten. Alle Versuche, eine genehmere Fassung des Paragraphen zu finden und darauf eine Mehrheit zu vereinigen, schlugen fehl, und so einigte man sich schließlich einstimmig zu dem Beschlusse, die Annahme des § 86 in der Fassung der zweiten Kammer zu empfehlen. Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Vorschrift des § 86 mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Be- stimmungen des Reichscivilrechts hegte man nicht. Von einem den Deputationsverhand- lungen beiwohnenden Kammermitglied wurde erklärt, daß es der Fassung der ursprüng- lichen Regierungsvorlage den Vorzug gebe.

§ 87. Nachbarliche Verhältnisse (Einhaltung der Eigenthumsgrenzen; Keller- tiefe Gründung; Absteifung und sonstige Sicherung der Nachbargebäude; Veränderung der Erdoberfläche; Schornsteinerhöhung und Zugang zum erhöhten Schornstein). Das abso- lute Erforderniß kellertiefer Gründung, d. h. so tiefer Gründung, daß der Nachbareigen- thümer Keller anlegen kann, enthält unter Umständen eine unnöthige und kostspielige Be- schwerung des Bauenden. Es erschien darum angezeigt, für den Fall des § 87 Absatz 1 der Baupolizeibehörde das Recht der Ausnahmewilligung nach § 6 Absatz 2 zuzubilligen, vergl. oben zu § 6.

§ 87.

§ 88. Benutzung nachbarlichen Grundes beim Bauen. Schadenersatz und Sicherheitsleistung dafür. Die nachbarliche Befugniß zur Aufstellung von Baugerüsten auf dem Nachbargrundstück darf nicht zur Chikane werden können; sie ist bloß dann zuzugestehen, wenn nicht auf andere Weise (z. B. durch Hängegerüste) die Ausführung des Baues erfolgen kann. Darum bestimmt § 350 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sachgemäß: „Kann die Errichtung, Ausbesserung oder Wiederherstellung eines Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüst auf oder über des Nachbarn Boden errichtet wird, . . . so ist der Nachbar solches zu dulden schuldig, kann jedoch für den ihm hieraus entstehenden Schaden vom Eigenthümer des Bauwerks Ersatz verlangen.“ Im Sinne dieser Vorschrift des bisher geltenden Rechts und zur Uebereinstimmung mit ihr beschloß die Deputation unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung, im § 88 Satz 1 zwischen den Worten „Schadens“ und „zu gestatten“ die Worte „, soweit nöthig,“ einzufügen.

§ 88.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

im § 80 Absatz 2 das Wort „Privatbesitz“ mit dem Worte „Privat- eigenthum“, im § 86 Absatz 1 in der Fassung der zweiten Kammer das Wort „Waldbesitzer“ mit dem Worte „Waldeigenthümer“ zu vertauschen, im § 88 zwischen den Worten „Schadens“ und „zu gestatten“ die Worte „, soweit nöthig,“ einzufügen, im übrigen aber die §§ 78 und 86 in der Fassung der zweiten Kammer, die §§ 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.